
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

31. Oktober 2002

Deutsch

Original: Englisch

Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Auf der 4639. Sitzung des Sicherheitsrats am 31. Oktober 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats in Fortsetzung der Behandlung des Punktes "Kleinwaffen", die auf seiner 4623. Sitzung am 11. Oktober 2002 stattgefunden hatte, im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999 (S/PRST/1999/28) und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2001 (S/PRST/2001/21), nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 2002 mit dem Titel 'Kleinwaffen' (S/2002/1053) und begrüßt alle Initiativen, welche die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung des Aktionsprogramms auf der im Juli 2001 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten unternommen haben. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001 und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 2002 (S/PRST/2002/12).

Der Sicherheitsrat legt allen Mitgliedstaaten nahe, auch künftig alle Maßnahmen zu ergreifen, um die in dem Aktionsprogramm enthaltenen Empfehlungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll umzusetzen. Der Rat erkennt seine Verantwortung dafür an, zu untersuchen, wie er weiter zur Behandlung der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befasst ist, beitragen kann.

Der Sicherheitsrat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Angesichts des erheblichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen legt der Rat den Staaten nahe, Gesetzgebungs- und andere Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Kontrolle über die Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr, Bestandshaltung und Lagerung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten. Der Rat legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, bei ihren Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen durchgängig und in verantwortungsbewusster Weise Endverwenderbescheinigungen

einzusetzen, und fordert die Staaten auf, wirksame nationale Systeme für Endverwenderbescheinigungen aufzustellen und die Durchführbarkeit der Schaffung solcher Systeme auf regionaler und globaler Ebene sowie eines Mechanismus für den Austausch und die Verifikation von Informationen zu prüfen.

Den Waffen ausführenden Ländern wird nahe gelegt, bei Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen höchstes Verantwortungsbewusstsein walten zu lassen. Alle Staaten tragen die Verantwortung dafür, die unerlaubte Abzweigung und Wiederausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen zu verhindern. Der Sicherheitsrat begrüßt die Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen der Vereinten Nationen mit dem Auftrag, die Machbarkeit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zu untersuchen, das es den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und verlässlich zu identifizieren und zurückzuverfolgen. Der Sicherheitsrat befürwortet die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung der Herkunft und des Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig weitere Schritte zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Vermittlungstätigkeit für Kleinwaffen und leichte Waffen sind, und fordert die Staaten auf, soweit noch nicht geschehen, gegebenenfalls ein nationales Register von Waffenvermittlern und im Falle der Lieferung von Waffen an Bestimmungsorte, die mit einem Embargo belegt sind, von Zwischenhandelsunternehmen, einschließlich Transportunternehmen, zu erstellen. Der Rat legt den Staaten eindringlich nahe, alle unerlaubten Vermittlungstätigkeiten sowie Waffentransfers, die gegen vom Sicherheitsrat verhängte Embargos verstoßen, mit angemessenen Strafen zu belegen sowie geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat betont die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten, zwischen den verschiedenen Sanktionsausschüssen sowie zwischen den Sachverständigengruppen und Überwachungsmechanismen betreffend Waffenhändler, die gegen vom Rat verhängte Waffenembargos verstoßen haben. Der Sicherheitsrat begrüßt die in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten erfolgte Identifizierung derjenigen Waffenhändler, die gegen Waffenembargos verstoßen haben. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Strafen über diejenigen Waffenhändler zu verhängen, die gegen seine Waffenembargos verstoßen haben. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, das Internationale System der Interpol zur Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen (IWETS) technisch und finanziell zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, welche wichtige Rolle der Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen (CASA) dabei spielen kann, den Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms behilflich zu sein. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag des Sekretariats, einen Beratenden Dienst für Kleinwaffen einzurichten.

Der Sicherheitsrat erkennt an, welche wichtige Rolle Embargos als zielgerichtete Maßnahmen spielen und welchen Beitrag sie zu einer Gesamtstrategie der vorbeugenden Diplomatie leisten, insbesondere was den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen betrifft. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, die Anwendung von Waffenembargos in Ländern oder Regionen, in denen bewaffnete Konflikte drohen, im Gang sind oder gerade beendet wurden, energischer und rascher zu betreiben und ihre wirksame Durchführung zu fördern. Der Rat wird außerdem erwägen, Maßnahmen zur Einschränkung von Munitionslieferungen in solche Regionen zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen tragen. Gleichzeitig unterstreicht der Rat, wie wichtig es ist, für jeden Einzelfall spezifische Überwachungsmechanismen einzurichten oder gegebenenfalls ähnliche Regelungen zu treffen, um die strikte Durchführung der vom Rat beschlossenen Waffenembargos zu beaufsichtigen. Der Rat könnte gegebenenfalls untersuchen, wie solche Mechanismen zu stärken wären, damit ihre Arbeit besser abgestimmt wird. Der Sicherheitsrat soll innovative Strategien zur Auseinandersetzung mit den engen Verbindungen zwischen dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und unter anderem dem Drogenhandel, dem Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der rechtswidrigen Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen prüfen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Mitgliedstaaten auf, alle sachdienlichen Informationen betreffend derartige Aktivitäten zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, die Empfehlungen in dem Bericht der Überwachungsgruppe nach Resolution 1390 (2002) (S/2002/1050 und Corr.1), dem Bericht des Überwachungsmechanismus für die Sanktionen betreffend Angola (S/2000/1225 und Corr.1 und 2), dem Bericht der Sachverständigengruppe für Diamanten und Waffen in Sierra Leone (S/2000/1195) und dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia (S/2001/1015 und S/2002/470) gebührend zu berücksichtigen.

Der Rat betont außerdem, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Waffenembargos helfen, den Zustrom von Waffen in die Zielregionen und zu den Zielgruppen zu vermindern, doch betreffen sie nicht die in Konfliktgebieten bereits vorhandenen Waffen. Der Sicherheitsrat erklärt daher erneut, wie wichtig es ist, in den Postkonfliktsituationen, mit denen er befasst ist, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme möglichst umfassend und wirksam durchzuführen.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, spätestens im Dezember 2003 über die Umsetzung aller in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten."
